



AGENTURVERTRAG

Zwischen

FerryKnowHow GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Sven Graewe
Schildhornstr. 10
12163 Berlin

- nachstehend Agentur genannt -

und

Reisebüro Rechtsform

vertreten durch den Geschäftsführer

Straße

PLZ Ort

- nachstehend Reisebüro genannt -

wird folgender Dienstleistungsvermittlungsvertrag geschlossen:

§ 1 Tätigkeit der Agentur

(1) Die Agentur bietet über das Internetportal [ferryknowhow.pro](https://www.ferryknowhow.pro) die Vermittlung von Beförderungsverträgen (Fährpassagen) der unter <https://www.ferryknowhow.pro/checkin> gelisteten Fährreedereien.

(2) Der vermittelte Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Reisebüro (bzw. dem von diesem betreuten Passagier) und der jeweiligen Fährreederei zustande. Für den Inhalt dieses Vertrages gelten ausschließlich die von den Fährreedereien gestellten „Allgemeinen Beförderungs-/ Transportbedingungen“ für die Beförderung von Passagieren mit und ohne mitgeführtem Fahrzeug, in der jeweils gültigen Fassung, die im Zuge des Buchungsvorgangs angezeigt werden und mit deren Geltung das Reisebüro (bzw. der von diesem betreuten Passagier) einverstanden sein muss. Die Agentur stellt sicher, dass das Reisebüro (bzw. der von diesem betreuten Passagier) die jeweils anwendbaren Beförderungs-/ Transportbedingungen zur Kenntnis nimmt und akzeptiert.

(3) Die Agentur wird ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen. Dazu informiert sie über die Fährprogramme, inkl. der jeweils gültigen Beförderungs-/ Transport- und Zahlungsbedingungen gewissenhaft und umfassend, auch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Vermittlung erfolgt auf fremden Namen und auf fremde Rechnung. Eine Tätigkeitspflicht übernimmt die Agentur nicht.

(5) Die Agentur nimmt nicht an dem zwischen dem Reisebüro (bzw. dem von diesem betreuten Passagier) und einer Fährreederei auf Grund der Vermittlungstätigkeit der Agentur geschlossenen Vertrag teil.

(6) Die Agentur tritt nicht als Reiseveranstalterin auf.

§ 2 Buchungsabwicklung

(1) Das Reisebüro bucht über das Internetportal ferryknowhow.pro Fährpassagen bei den Fährreedereien ein. Bei Buchungen ist es zwingend erforderlich, eine gültige mobile Telefonnummer (inkl. Ländervorwahl) des Passagiers mitzuteilen, damit im Falle einer Verspätung oder einer kurzfristigen Abfahrtsänderung der Passagier entsprechend informiert werden kann. Die genannte Telefonnummer wird ausschließlich für die vorgenannten Fälle verwendet. Laut EU-Verordnungen sind je nach Reiseziel auch weitere Daten wie Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Ausweisart und Ausweisnummer mitzuteilen sowie Visumbestimmungen zu beachten. Dies gilt für alle Mitreisenden. Alle Passagiere, auch minderjährige Kinder, müssen ein gültiges Ausweisdokument mitführen.

(2) Die Agentur erhebt von dem Passagier für die Nutzung des Internetportals ferryknowhow.pro je Buchung eine Servicegebühr, die im Buchungsvorgang angezeigt wird.

§ 3 Zahlungsabwicklung

(1) Fährtickets werden nur gegen Zahlung der vollen Fährpassage ausgestellt. Die Agentur verpflichtet sich zur treuhänderischen Verwaltung der Gelder, die sie von dem Reisebüro (bzw. dem von diesem betreuten Passagier) für die Fährreederei vereinnahmt.

(2) Der Passagier bucht im Reisebüro und zahlt dem Reisebüro den durch ferryknowhow.pro und im Ticket ausgewiesenen Bruttobetrag. Das Reisebüro zahlt am Ende des Buchungsprozesses der Agentur den in ferryknowhow.pro ausgewiesenen Nettobetrag mittels Kreditkarte (Firmenkreditkarte). Nach erfolgreicher Übermittlung der Zahlung des Nettobetrag des Reisebüros an die Agentur wird das Ticket umgehend ausgestellt und dem Reisebüro per E-Mail zugesendet.

§ 4 Vergütung / Provision

(1) Das Reisebüro erhält von der Agentur für jede von ihm unter ferryknowhow.pro vorgenommene Buchung eine Provision.

(2) Die Höhe und die Buchung, für die die Provision gewährt wird (Fährpassage und/oder Übernachtung bzw. Mahlzeit), ist abhängig von der Fährreederei und bemisst sich nach Anlage 1.

(3) Die Agentur ist berechtigt, die jeweiligen Provisionssätze an sich verändernde Marktbedingungen mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats anzupassen. Dem Reisebüro steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu. Dies wird ihm von der Agentur in diesen Fällen in Textform mitgeteilt.

(4) Dem Reisebüro (bzw. dem von diesem betreuten Passagier) ist bekannt, dass im Fall der Stornierung des vermittelten Beförderungsvertrags der Reisepreis nur dann erstattet werden kann, wenn es sich um einen erstattbaren Tarif handelt. Der Erstattungsbetrag bemisst sich nach dem Geldbetrag, den die Fährreederei der Agentur erstattet. An das Reisebüro bereits gezahlte Provisionen werden mit Provisionen für künftige Buchungen verrechnet oder von der Agentur zurückgefordert. Die je Buchung erhobene und vom Passagier gezahlte Servicegebühr wird nicht rückerstattet.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

Das Reisebüro überlässt der Agentur die für die Durchführung dieses Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten des Passagiers. Die Agentur sichert zu, diese Daten nur im Zusammenhang mit der Buchung von Fährpassagen und deren Durchführung zu nutzen, sowie an die Fährreederei weiter zugeben, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Bestimmungen der EU-DSGVO.

§ 6 Haftung

- (1) Die Agentur übernimmt gegenüber dem Reisebüro (bzw. dem von diesem betreuten Passagier) keinerlei Haftung für dem Reisebüro (bzw. dem von diesem betreuten Passagier) vermittelte Dienstleistungsverträge mit Dritten. Eine Haftung der Agentur ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, insbesondere haftet die Agentur nicht als Reiseveranstalterin. Aus der Vermittlungstätigkeit besteht eine Haftungsbeziehung nur zwischen dem Reisebüro (bzw. dem von diesem betreuten Passagier) und der Fährreederei. Insbesondere bestehen zwischen dem Reisebüro (bzw. dem von diesem betreuten Passagier) und der Agentur keine Haftungsansprüche aus Schlecht- oder Nichterfüllung.
- (2) Für Mängel im Zusammenhang mit der vermittelten Fährpassage haftet ausschließlich die den Transport ausführende Fährreederei als Vertragspartnerin des Reisebüros (bzw. des von diesem betreuten Passagier), entsprechend deren Beförderungs-/ Transportbedingungen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Dienstleistungsvermittlungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Für die Kündigung dieser Vereinbarung gilt für beide Vertragsparteien die Regelung des § 89 Abs. 1 HGB, mindestens jedoch eine Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (5) Im Falle der Kündigung müssen bereits ausgestellte und übersandte Tickets unverzüglich bezahlt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Berlin als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Anstelle jeder unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

[Unterschrift Agentur]

[Unterschrift Reisebüro]

Anlagen:

- Anlage 1: Provisionssätze